

Verein „Tagesstätte für Demenzpatienten aus Stadt und Landkreis Kaiserslautern“ e.V. hat am 2.11.2007 in der Mitgliederversammlung beschlossen:

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Tagesstätte für Demenzpatienten aus Stadt und Landkreis Kaiserslautern e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein setzt sich für eine bessere Versorgung und Unterbringung dementiell erkrankter Menschen ein. Zu diesem Zweck sollen die Betroffenen und ihre Angehörigen aktiv unterstützt werden.
2. Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für ein breiteres Verständnis für die besonderen Probleme der dementiell erkrankten Menschen. In der Gesellschaft soll hierdurch ein neues Bewusstsein geschaffen werden mit dem Ziel, die Betroffenen vielfältig zu entlasten.
3. Zur Erreichung dieses Zweckes ist eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen angestrebt.

§ 3 Aufgabe

1. Aufgabe des Vereins ist die Einrichtung und der Betrieb einer Tagesstätte für Demenzpatienten zur Entlastung pflegender Angehöriger und zur Förderung und Pflege der Patienten.
2. Der Verein setzt vorwiegend geschulte Betreuungspersonen als ehrenamtliche Mitarbeiter ein, um die Kosten für die Besucher der Tagesstätte möglichst gering zu halten.
3. Der Verein begleitet seine Patienten und Mitarbeiter mit einem individuellen Beschäftigungsangebot an den Demenzpatienten („personenzentrierter Ansatz“). Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus diesen Angeboten sollen gesammelt und schriftlich festgehalten werden, um mit vergleichbaren Einrichtungen oder anderen Interessierten in engem Austausch die Angebote weiter zu entwickeln und auszubauen.
4. Der Verein wirbt und sammelt für die Erreichung seines Zweckes Geld- und Sachspenden in der Bevölkerung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Jede natürliche Person kann ab dem 18. Lebensjahr aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung Mitglied werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Juristische Personen sind als Mitglied aufzunehmen, wenn diese bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
5. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt oder der Vorstand dies für notwendig hält.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beträgt zwei Wochen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Auswertung der Stimmen nicht mit.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Genehmigung oder Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der oder die Vorsitzende
 - b) der /die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Kassierer /in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Es können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand kann ein neues Vorstandsmitglied im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes für den Rest der laufenden Wahlperiode oder bis zur Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung berufen.
5. Zur Vertretung (gerichtlich und außergerichtlich) des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) befugt. Jede Person vertritt den Verein allein.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
5. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende soziale Einrichtung, die es im Sinne der in §2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.